



Verbeamtung im bayerischen Lehramt

Grundlagen und Voraussetzungen



Hintergrund und Grundlagen

- Grundsatz: In Bayern werden Lehrkräfte verbeamtet, weil Lehrkräfte hoheitliche Befugnisse wahrnehmen
- Beschäftigung von Lehrkräften als Arbeitnehmer an öffentlichen Schulen nur dann vorgesehen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis – z.B. aus gesundheitlichen Gründen – nicht vorliegen.
- **Arbeitsvertrag** und zugrundeliegender Tarifvertrag sind einseitig
- **Beamtenverhältnis** ist einseitig und wird einseitig gesetzlich geregelt
- Aber: Pflichtenverhältnis ist zweiseitig



Zweiseitiges Pflichtenverhältnis

- Pflichten des Beamten
Dienstleistung, Treue, daraus abgeleitet politische Mäßigung,
Verschwiegenheit, Loyalität u.v.m..
→ kein Streikrecht!

- Pflichten des Dienstherrn:

Fürsorgepflichten:

Besoldung (= Alimentation)

Lohnfortzahlung im Krankenfall

Beihilfe

Versorgung u.v.m..



Weitere Bestimmungsrechte des Dienstherrn:

Festlegung des Dienstortes nach Bedarf

- Aber: soziale Kriterien
- Versetzungsmöglichkeit

Ende des Beamtenverhältnisses:

- Ruhestand, aber nur das sog. aktive Beamtenverhältnis
- Ende der Rechtsbeziehung: Entlassung/Tod



Arten des Beamtenverhältnisses

- auf **Widerruf** als Anwärter bzw. Referendar für die Dauer und zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes
- auf **Probe** (Dauer grundsätzlich 2 Jahre)
- auf **Lebenszeit** (Regelfall) → schließt nahtlos an eine bestandene Probezeit an



Voraussetzungen für die Einstellung in den Staatsdienst als Beamte

- Leistungsprinzip (nur bei Einstellung auf Probe und bei Beförderungen)
- deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit
- Verfassungstreue
- Altersgrenze: 45 Jahre
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- falls Altersgrenze überschritten oder gesundheitliche Eignung oder Staatsangehörigkeitserfordernis nicht vorliegen: unbefristetes Angestelltenverhältnis



Weitere Modalitäten der Einstellung:

Warteliste:

- → sog. **Warteliste** (förderschwerpunktbezogen)
- für fünf Jahre → jährlicher Bonus,
- Voraussetzung: jährliche **Bereitschaftserklärung**

- Freie Bewerbung immer möglich: auch nach Ablauf der Wartelistenberechtigung



Möglichkeiten von Beurlaubungen und Teilzeit

1. Vorbereitungsdienst

- **Elternzeit** grundsätzlich möglich, aber Vorsicht bei Unterbrechung (Verlängerung Vorbereitungsdienst) und Prüfungszeitpunkten
- **(familienpolitische) Teilzeit**: Reduzierung auf Antrag auf 10 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht bei einigen Schularten künftig möglich: NICHT Förderschule!



2. Endgültiges Beamtenverhältnis:

Elternzeit:

wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:
auch direkt ab Einstellung

- **Teilzeit:**
- Familienpolitisch bzw. in der Elternzeit: sehr geringe Teilzeitumfänge möglich
- Antragsteilzeit: wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen: bis zur Hälfte der Arbeitszeit → derzeit Einschränkungen bei Sonderpädagogen
- Sonstige Beurlaubung: z.B. für Tätigkeiten an der Universität, Auslandsschuldienst, Begleitung Ehegatte ins Ausland, nicht zur Ausübung eines anderen „lukrativeren“ Jobs
- Sabbatjahr/arbeitsmarktpolitische Beurlaubung